

**6. Satzung zur Änderung
der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage
und ihre Benutzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
- 6. Änderung zur Schmutzwassersatzung (6. ÄSWS) -
Vom 1. Dezember 2011**

Aufgrund

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Bekanntmachung der Fassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777),
- des Abwasserabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 101, 113) und
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar vom 10.08.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. August 2011

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 30. November 2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage
und ihre Benutzung des Zweckverbandes Wismar vom 18.10.2000,
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 03.03.2010

1. Der § 2 Absatz 3 (weitere Begriffsbestimmungen) dritter Anstrich wird neu gefasst und heißt:


„Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübow, den 01.12.2011


Baasner
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.


Lübow, den 01.12.2011


Baasner
Verbandsvorsteher



Die Satzungsanzeige wurde mit Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 15.12.11 bestätigt. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde macht keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend. Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Lübow, den


Baasner
Verbandsvorsteher

